

MITTEILUNGEN NACH § 9 ODER § 21 GENTECHNIKGESETZ

Hinweis:

Das Formblatt E wird in der Regel nur für eine der unter Nr. 1 – 5 aufgeführten Mitteilungspflichten verwendet.

1. Änderungen bezüglich des Projektleiters oder Beauftragten für die Biologische Sicherheit (§ 21 Abs. 1 GenTG)

Az. der gentechnischen Anlage:

1.1 Änderung in der Beauftragung eines Projektleiters

1.1.1 Beauftragung eines neuen Projektleiters

Name:

Vorname:

Beauftragungsdatum:

Wurde die Sachkunde bereits nachgewiesen?

Ja Datum, Az.:

Behörde:

Nein Bitte Formblatt S und Nachweise beifügen

1.1.2 Ausscheiden eines Projektleiters

Name:

Vorname:

Ausscheidedatum:

Angaben ab Arbeiten der Sicherheitsstufe 2:

die Arbeit mit dem Az.:

Titel der gentechnischen Arbeit:

wird eingestellt am:

die Arbeit mit dem Az.:

Titel der gentechnischen Arbeit:

wird weitergeführt vom unter Nr. 1.1.1 aufgeführten Projektleiter

1.2 Änderung in der Bestellung eines Beauftragten für die Biologische Sicherheit

1.2.1 Bestellung eines neuen Beauftragten für die Biologische Sicherheit

Name:

Vorname:

Bestellungsdatum:

Wurde die Sachkunde bereits nachgewiesen?

Ja Datum, Az.:

Behörde:

Nein Bitte Formblatt S und Nachweise beifügen

1.2.2 Ausscheiden des bisherigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit

Name:

Vorname:

Ausscheidedatum:

2. Umzug von Arbeiten (§ 9 Abs. 4a GenTG)

Angaben bei Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 und 3. Sofern Änderungen in der Beauftragung des Projektleiters oder in der Bestellung des Beauftragten für die Biologische Sicherheit betroffen sind, bitte diese Änderungen unter Nr. 1.1 vermerken.

Die Arbeit mit dem Az.:

Titel:

wird in der gentechnischen Anlage mit dem Az.:

fortgeführt.

Die Arbeit wird in der bisherigen Anlage eingestellt.

Die Arbeit wird in der bisherigen Anlage weiterhin durchgeführt.

3. Einstellung des Betriebs einer gentechnischen Anlage (§ 21 Abs. 1b GenTG)

Aktenzeichen der gentechnischen Anlage:

Einstellung des Betriebes zum (Datum):

Der Mitteilung sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 GenTG ergebenden Pflichten beizufügen.

Sollten Sie keine gentechnischen Anlagen mehr betreiben, so übersenden Sie bitte nach Betriebseinstellung Ihre Aufzeichnungen über gentechnische Arbeiten zur Aufbewahrung (§ 4 Abs. 3 GenTAufzV).

Von der Einstellung des Betriebs sind nur folgende Räume betroffen:

4. Änderungen sicherheitsrelevanter Einrichtungen und Vorkehrungen einer gentechnischen Anlage (§ 21 Abs. 2 GenTG)

(Erläuterungen bitte gesondert beifügen)

5. Abweichungen vom erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit mit dem Verdacht einer Gefährdung der Schutzgüter nach § 1 Nr. 1 GenTG (§ 21 Abs. 3 GenTG)

(Ausführliche Erläuterungen, geplante oder getroffene Notfallmaßnahmen bitte gesondert beifügen)

6. Neue Informationen über Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (§ 21 Abs. 5 GenTG)

(Ausführliche Erläuterungen bitte gesondert beifügen)

Betreiber	Ort, Datum	Unterschrift